Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Erfcheint: Mittwoch und Sonnabend.

Mis Beiblätter: 1. Mustr. Sonntags: Blaft (wöchentlich), 2. Eine landwirth: schaftliche Beilage (monatlich 1 Mal).

Abonnements : Preis: Bierteljährl. 1 M. 25 Pf. Auf Wunsch unentgeltliche Bufendung.

des Königs. Amtsgerichts



und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate find bis Dienstag u. Freitag, Borm. 9 Uhr aufzugeben. Preis für die einspaltige Corpuszeile (ober beren Raum-10 Pfennige.

Geschäftsstellen

Berrn Buchbrudereibef. Babft in Ronigsbrud, in ben Un= noncen=Bureaus von Saafen. ftein & Bogler u. "Invaliden= dant" in Dresden, Rudolph Moffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben in Pulsnit.

Sweinndvierzigster

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze in Pulsnit.

1 Mr. 1.

1. Januar 1890.

## Grundstücks- und Mobiliar-Persteigerung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlasse des Bauerngutsbesitzers Carl Friedrich August Frenzel in Dhorn gehörige

Bauerngut

Mr. 154 des Brd. Cat für Ohorn, Fol. Mr. 14 des Grund= und Hypothekenbuchs für Ohorn M S.

16 Hectar 50,3 Ar (29 Ader 246 | Ruthen)

umfassend und mit 294,80 Steuereinheiten belegt, auszugsfrei

am 15. Januar 1890,

Vormittags 10 Uhr

burch das unterfertigte Gericht an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden. Das Bauerngut ist ortsgerichtlich auf 18,000 Mark gewürdert worden. Auf demselben lasten Sypotheken im Gesammtbetrage von 5200 Mark sammt Anhang, 53 Mt 46 Pf. Landrenten und 56 Mt. Landeskulturrenten

Um gedachten Tage nach erfolgter Grundstücksversteigerung und nach Befinden am folgenden Tage foll ferner öffentlich durch die Ortsgerichte das zum Grundstücke ge= hörige Inventar an Bieh, landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Geräthen gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden. Die Bedingungen für die Bersteigerung des Grundstucks, sowie ein Berzeichniß der zur Bersteigerung gelangenden Inventarstucke werden auf Berlangen abschriftlich

mitgetheilt. Auch sind dieselben an der Gerichtstafel, im Weitmann'schen Gasthofe zu Ohorn und im Nichlaggrundstude ausgehängt.

Bulanit, ben 21. Dezember 1889.

Das Königliche Amtsgericht.

Dr. Sempel .

Die Genoffenschaft Thonzurichtewerk Pulsnit ist nach Ablauf der für ihr Bestehen im Genoffenschaftsstatute bestimmten Zeit aufgelöst und solches auf Fol. 117 des mit bem Sandelsregister für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts verbundenen Genoffenschaftsregisters heute verlautbart worden. Pulenit, am 28. Dezember 1889.

Das Königliche Amtsgericht.

Dr. Sempel.

Befanntmachung.

Nach stattgefundener Ergänzungswahl besteht der Bezirksausschuß von Anfang des Jahres 1890 an aus folgenden Mitgliedern: Herrn Rittergutsbesitzer Reich auf Biehla, Herrn Major a. D. von Wiedebach auf Wohla, herrn Kammerherr von Bünan auf Bischheim, herrn Burgermeister Dr. Feig in Ramenz, herrn Burgermeister Shubert in Pulsnit, herrn Gemeindevorstand Hornuff in Brauna, herrn Gemeindevorstand Korner in Hauswalde, herrn Gemeindevorstand Gersdorf in Reukirch. Rönigliche Amtshauptmannschaft. Ramen 3, am 20. Dezember 1889. von Zezichwit.

Befanntmachung,

die Verpflichtung der in landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben beschäftigten Familien-Angehörigen zur Krankenversicherung, sowie die Krankenkontrole in den Gemeindekrankenversicherungsverbänden betreffend.

Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, zu Beantwortung wiederholter Fragen und Klagen folgende Grundsätze zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sowie zur Nachachtung, namentlich für die Borstände der Gemeindekrankenversicherungsverbände und Ortskrankenkaffen, sowie für die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks 1. Es wird darüber geklagt, daß in immer größerem Umfange die Familienangehörigen, welche ohne Gefindezeugnißbuch oder sonstigen Arbeitsvertrag und ohne bestimmte Bezüge an Lohn ober Gehalt in landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, sich von der Gemeindekrankenversicherung zurückziehen, weil sie ber Meinung sind, nicht bazu verpflichtet zu sein. Den Raffenvorständen sowie den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern, welche darüber zu vachen haben, daß sich Niemand unberechtigter Weise der Versicherungspflicht entzieht, wird hiermit die Befolgung folgender Grundsate bei Beurtheilung der Versicherungspflicht folder Familienangehöriger empfohlen:

a. Bei benjenigen erwachsenen arbeitsfähigen personen, welche in dem Betriebe ihrer Angehörigen thatsächlich die Dienste eines Arbeiters, eines Knechtes ober einer Magd versehen, dem Unternehmer dadurch einen Arbeiter ersparen und sich infolge ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit ihren Unterhalt auch anderwärts erarbeiten konnten sind die gewährten Naturalbezüge auch ohne besondere Bereinbarung als Entgelt für die geleisteten Dienste anzusehen und die betreffenden Personen sind demgemäß versicherungspflichtig.

b. Unerwachsene, geistig oder körperlich zurückgebliebene, sowie überhaupt solche Personen, welche sich bei ihren Angehörigen vorwiegend un der Familienpflege und des Familienschutzes willen aufhalten, werden in der Regel von der Krankenverfid erungspflicht auszunehmen sein.

c. Die nach Punkt a versi erungspflichtigen, in I indwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen fonnen nur donn von der Bersicherungspflicht befreit werden, wein der Betriebsunteinehmer in dem, in § 136 des Reichsg setzes vom 5. Mai 1886, b. treffend die Unfall= und Krankenversicherung der in land= und forst= wirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, geordneten Berfahren seine Leistungsfähigkeit zu Uebernahme der Krankenfürsorge nachgewiesen hat.

2. Weiter wird in den Gemeindekrankenversicherungsverbänden über mangelnde Krankenkontrole geklagt. Dieselbe ist unentbehrlich, um die Krankenkoffen vor migbrauch= licher eigennütiger Ausbeutung der gebotenen Vortheile zu schützen; sie wird auch in allen geordneten Krankenkassen, nomentlich den freien Gulfskassen ftreng gehandhabt. Bei der Gemeindekrankenversicherung muß die Organisation der Krankenkontrole von der Gemeindebezirk und von dem Gutsbezirk ausgehen. Der Gemeindevorstand, bez. der Gutsvorsteher muß dafür sorgen, daß eine mirksame Krankenkontrole gehandhabt wird. Da er dieselbe nicht in allen Fällen selbst wird übernehmen können, so ist es seine Pflicht, andere bazu geeignete Personen damit zu beauftragen. Diese Pflicht folgt daraus, daß durch Leichsgejet die Krankenversicherung den Gemeinden übertragen worden ist und zur Gemeindeverwaltung gehört, für deren ordnungsmäßige Führung der Gemeindevorstand verantwortlich ist, ebenso wie der Gutsherr und bez. deffen gesetzlicher Vertreter in allen Polizeis und Berwaltungsangelegenheiten, der Gutsvorsteher in den Gutsbezirken. Auf diese Pflicht werden die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher hiermit nachdrudlich hingewiesen; wenn durch Bernachlässigung dieser Pflicht der Gemeindekrankenversicherungskasse Machtheile und Berlifte erwachsen, so kann wohl der Fall eintreten, daß sie auch civil-

rechtlich bafür haftbar gemacht werben. Ramen 3, am 27. Dezember 1889. Rönigliche Amtshauptmannschaft. von Zezichwiß.

Ortskrankenkasse zu Pulsnitz.

Durch den in der Generalversammlung am 16. dieses Monats gefaßten Beschluß ist es den Kassenmitgliedern während des Monats Januar 1890 freigestellt worden, an welchen der hiesigen Herren Aerzte sie sich in Krankheitsfällen wenden wollen, was hiermit den Kassenmitgliedern bekannt gegeben wird. Bulanit, am 31. Dezember 1889.

Der Borstand der Ortstrankenkasse. Guftav Löhnig, Borfigender.